



Satzung des Turn- und Spielverein Müschede 07 e.V.

Stand 08.03.2024

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der als Turnverein im Februar 1907 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Spielverein Müschede 07 e.V.“

Der Verein (im folgenden kurz „TuS“ genannt) ist beim Amtsgericht Arnsberg im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Arnsberg (Arnsberg - Müschede).

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Der TuS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und die Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, wobei besonders die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen gefördert wird.

§3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der TuS ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Der TuS verwirklicht seine Zwecke selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(3) Mittel des TuS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TuS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies nach den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts zulässig ist.



§4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage des TuS ist diese Satzung.
- (2) Alle Abteilungen des TuS können eigene Geschäftsordnungen haben. Geschäftsordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung, ausgenommen die Jugendordnung, beschlossen. Die Jugendordnung und ihre Änderung wird von der Mitgliederversammlung (§ 9) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Der TuS tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst:
 - das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt,
 - sowie Diskriminierung.Der TuS fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handels, welche Betroffene ermutigt über ihr Leid zu berichten. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter*innen abgeschreckt werden.
- (4) Der TuS verpflichtet die Personen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen, die Kinder oder Jugendliche im Namen des Vereins beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses ist den Ansprechpartnern alle 3 Jahre vorzulegen und darf nicht älter als 3 Monate sein. Die enthaltenen Daten werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im TuS kann von jedem erworben werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, beantragt.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme in den TuS ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann sich der Antragsteller innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe beim Vorstand beschweren. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



- (4) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe der Monatsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich beim Vorstand oder der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Stelle bis jeweils einen Monat vor dem Austrittsdatum angemeldet sein.
- (3) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand aus folgenden Gründen ein Mitglied aus dem TuS ausschließen:
- bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des TuS, dessen Satzung und Beschlüsse,
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des TuS,
 - sofern das Mitglied mit der Zahlung von 12 Monatsbeiträgen nach deren Fälligkeit in Rückstand ist. Ferner muss das säumige Mitglied nach Fälligkeit der 12 Monatsbeiträge mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zur Zahlung aufgefordert werden und dabei darauf hingewiesen werden, dass es bei Nichtzahlung aus dem TuS ausgeschlossen werden kann.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Austrittsmonat für das laufende Jahr zu erfüllen.

§7 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder des TuS, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen entbunden.

§8 Organe

Die Organe des TuS sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9)



(2)der Vorstand (§ 12)

(3)der Gesamtvorstand (§ 12 a).

Die Mitglieder der Organe arbeiten alle grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können die Mitglieder der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung von bis zu 720,00 € pro Jahr nach § 3 Nr. 26a EStG ihr Amt ausüben.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des TuS.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 12 Absatz 3 sowie der Kassenprüfer und gegebenenfalls des jeweiligen Abteilungsleiters, sofern die betreffende Abteilung selbst keinen Abteilungsleiter benennt,
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
 - g) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt an. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mit mindestens zweiwöchiger Frist durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite (www.tus07.de) oder durch Pressemitteilung in der örtlichen Presse (Westfalenpost, Westfälische Rundschau, Sauerlandkurier).
- (5) Die Tagesordnung muss zu Beginn der Versammlung bekanntgemacht werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Zusammenstellung der Anträge zu Beginn der Versammlung vor.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.



- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung festgestellt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (10) Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn drei Viertel des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 mit der Maßgabe, dass Gegenstand der Tagesordnung nur der Grund ist, der zu ihrer Einberufung geführt hat.

§11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst sofern im folgenden keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel sind durchzuführen, wenn sie von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des TuS. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich.



§12 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Personen.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die übrigen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 15.000,- €, soweit diese Rechtsgeschäfte die Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz betreffen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes, ebenso Beschlüsse über die Beendigung, Verlängerung oder der Neuabschluss von Pachtverträgen über Grundstücke, soweit der Pachtzins jährlich 3.000,- € übersteigt. Diese Beschränkung gilt nur als interne Vereinsbindung.

§12a Gesamtvorstand

Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand gibt es den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 12, den Leitern der Abteilungen gemäß § 14 sowie weiteren Personen, die vom Vorstand bestimmt werden können.

§13 Sportjugend

Die Jugendabteilung des TuS verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbstständig.

§14 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind Untergliederungen des Vereins und unterliegen den allgemeinen Vereinsregeln, insbesondere dieser Satzung.
- (2) Die Abteilungen können sich innerhalb dieses Rahmens Geschäftsordnungen geben, in denen sie insbesondere folgendes regeln können:
 - a) die Zuständigkeit von Abteilungsversammlungen,
 - b) die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes, den Wahlmodus und die Dauer der Amtszeit,



- c) Regelungen über eine eigene Kassenführung einschließlich der Erhebung von eigenen Abteilungsbeiträgen zusätzlich zu den allgemeinen Vereinsbeiträgen und von einmaligen Zahlungen,
 - d) Regelungen für den allgemeinen Betrieb der Abteilungen.
- (3) Vor Verabschiedung der Geschäftsordnungen durch die Abteilungen ist eine Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand hinsichtlich der Übereinstimmung mit dieser Satzung erforderlich. Das gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnungen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes sind auch für die Abteilungen verbindlich, selbst wenn diese den Geschäftsordnungen der Abteilungen widersprechen sollten.

§15 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzende bereits Mitglied des Gesamtvorstandes sein sollen.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben kann der Gesamtvorstand jederzeit wieder an sich ziehen.

§16 Verbandszugehörigkeit

Der TuS Müschede 07 ist zurzeit Mitglied in folgenden Verbänden bzw. Organen:

- a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- b) Stadtsportverband Arnsberg e.V.
- c) Westdeutscher Fußballverband e.V.
- d) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
- e) FLVW Kreis Arnsberg
- f) Westfälischen Tennisverband e.V.
- g) Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.
- h) Leichtathletik-Centrum Veltins-Hochsauerland e.V.

Der TuS kann nach je nach Bedarf und zum Wohl der Mitglieder aus einzelnen Verbänden austreten sowie neuen Verbänden beitreten. Die Entscheidung obliegt dem Gesamtvorstand.



Auf Tagungen der einzelnen Verbände wird der TuS durch Mitglieder des Gesamtvorstandes oder von ihm bevollmächtigte Delegierte vertreten.

§17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kasse des TuS wird jedes Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des TuS kann nur erfolgen, wenn weniger als 10 Mitglieder für den Fortbestand des TuS stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen - nach Deckung aller vorhandenen Verbindlichkeiten - an die Stadt Arnsberg mit der Auflage entsprechend seinen bisherigen Zielen u. Aufgaben im Ortsteil Müschede ausschließlich und unmittelbar gem. § 2 zu verwenden.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 08. März 2024 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Vorstand (Kassierer)

Vorstand (Schriftführer)